Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/12/11 5Ob286/01x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.2001

Norm

MRG §3 Abs2 Z3
MRG §4 Abs2 Z2

Rechtssatz

Stand durch Jahrzehnte eine Gemeinschaftsanlage faktisch nicht zur Verfügung, gleich ob wegen Defekts oder weil sie nicht vorhanden war, kommt das Begehren auf Reparatur oder Neuherstellung einem Begehren auf Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes gleich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 286/01x
  Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 286/01x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116196

Dokumentnummer

JJR_20011211_OGH0002_0050OB00286_01X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at